

---

## Frankenstärke: Was zu tun ist

(Stand: 03.02.2015)

---

### Ausgangslage

Der überraschende Entscheid der Schweizerischen Nationalbank, den Mindestkurs von CHF 1.20 zum Euro aufzugeben, stellt die umsatzstärkste Exportindustrie der Schweiz, die Chemie-, Pharma- und Biotechindustrie, vor grösste Herausforderungen. Auch wenn das Ausmass der dauerhaften Stärkung des Schweizer Frankens gegenüber wichtigen Währungen noch nicht klar ist, wird die Aufgabe des Mindestkurses die Exporterlöse unmittelbar senken und die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der Exporte verschlechtern. Dies wird nicht nur die Wachstumsaussichten trüben, sondern könnte auch zu strukturellen Anpassungen in zahlreichen Unternehmen unserer Industrie führen. Selbst wenn die global tätigen Unternehmen durch ihre breite geographische Diversifizierung recht gut gerüstet sind, den Kostenschock aufzufangen (10 – 15% der Kosten in Schweizer Franken), braucht es künftig zusätzliche Anstrengungen, um Investitionen in der Schweiz zu rechtfertigen.

### Handlungsoptionen der staatlichen Politik

Das aktuelle Ausmass der Frankenaufwertung kann kurzfristig durch wirtschaftspolitische Massnahmen nicht kompensiert werden. Die einzige Massnahme, die annähernd in der erforderlichen Dimension wirken könnte, wäre eine Intervention der SNB an den Devisenmärkten; nach der Aufgabe des Mindestkurses dürfte dieses Instrument jedoch nur fallweise und in begrenztem Umfang eingesetzt werden können. In der gegenwärtig noch guten Wirtschaftslage ist auch ein klassisches Konjunkturstützungsprogramm nicht angezeigt; ohnehin sind solche Ansätze angesichts der starken Aussenwirtschaftsverflechtung der Schweiz nicht sehr wirksam. Subventionen für einzelne Unternehmen oder Branchen lehnt scienceindustries aus ordnungspolitischen Erwägungen ab.

Die staatliche Wirtschaftspolitik muss sich somit auf mittel- bis langfristig wirkende Massnahmen fokussieren, und zwar insbesondere auf Massnahmen, die zu generellen Verbesserungen der unternehmerischen Rahmenbedingungen oder einer kostenseitigen Entlastung der Exportindustrie beitragen.

scienceindustries schlägt im Folgenden ein dreiteiliges **Paket zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und zur kostenseitigen Entlastung der Exportindustrie** vor:

1. **Wiederherstellen der Planungssicherheit in strategischen Bereichen.** Durch das Vorziehen strategisch wichtiger Reformen sollen die Unternehmen eine höhere Planungssicherheit bezüglich strategisch wichtiger Rahmenbedingungen erhalten.
2. **Regulierungsmoratorium.** Auf anstehende kostenträchtige Regulierungsvorhaben soll entweder ganz verzichtet werden oder deren Umsetzung soll erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Bevorstehende Erhöhungen der Regulationskosten sollen damit vermieden werden.
3. **Smart Regulation.** Bestehende, ineffiziente und kostenintensive Regulierungen sollen vereinfacht oder abgeschafft werden. Die Effizienz des Staates soll damit erhöht und die von den Unternehmen zu tragenden Regulationskosten verringert werden.

## 1. Wiederherstellen der Planungssicherheit in strategischen Bereichen

Folgende strategische Projekte sollen die langfristige Planungssicherheit für die Unternehmen wieder herstellen:

**Umsetzung von BV Art. 121a (Masseneinwanderung).** Diese Bestimmung ist möglichst europakonform umzusetzen, sodass die bilateralen Verträge mit der EU im wesentlichen erhalten bleiben.

**Unternehmenssteuerreform III.** Die Reform muss voll und ganz auf die rasche Sicherung des Ersatzes der bestehenden Regime ausgerichtet werden. Die Lizenzbox als zentrale Ersatzmassnahme muss so breit wie international vertretbar ausgestaltet werden. Eine darauf abgestimmte steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung ist vorzusehen. Auf eine Gegenfinanzierung, insbesondere auf die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer, ist zu verzichten.

**Umsetzen des Masterplans für die Stärkung der Schweiz als Standort für die biomedizinische Forschung und Innovation.** Das Parlament hat mit der Forderungen nach einem Masterplan klare Erwartungen an den Bundesrat geäussert und teils auch schon in die laufende HMG-Revision eingebaut (Anreize für klinische Forschung mit stärkerem Schutz des geistigen Eigentums, raschere Verfahren für klinische Versuche [Umsetzung von Leadprinzip und Terminvorgaben], rasche Zulassung und rasche Erstattung von Medikamenten). Der Masterplan ist rasch umzusetzen.

**Medikamentenpreise.** Eine Abfederung des Währungseffektes ist bei den regelmässigen Preisüberprüfungen jetzt noch wichtiger als zuvor. Die Festsetzung der Arzneimittelpreise muss von den Behörden mit Augenmass durchgeführt werden, um die schweizerischen Unternehmen nicht doppelt zu benachteiligen.

**Priorisierung der Zukunftsinvestitionen in öffentliche Bildung und Forschung.** Der Erhalt der internationalen Exzellenz im ETH-Bereich muss prioritär bleiben. Bezüglich der künftigen Teilnahme von Forschern aus der Schweiz an den EU-Rahmenforschungsprogrammen Horizon 2020 ist rasch Klarheit zu schaffen.

**Altersvorsorge.** Aufgrund des demographischen Wandels muss die Altersvorsorge rasch reformiert werden. Die Sanierung darf nicht einseitig zu Lasten der Unternehmen erfolgen.

### Weitere Anliegen:

**Klimapolitik.** Die Preise der schweizerischen CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate sollte international kompetitiv sein: eine Verbindung mit dem EU ETS ist nötig.

**Aussenwirtschaftliche Massnahmen.** Der Ausbau eines qualitativ hochstehenden Freihandelsnetzes mit wichtigen Handelspartnern bleibt nach wie vor prioritär; im Vordergrund stehen die Aufnahme von Verhandlungen mit Brasilien/Mercosur, Taiwan und die Klärung der Situation im Zusammenhang mit der TTIP. Beim WTO-Pharmaabkommen sollen die vereinbarten regelmässigen Updates eingehalten und das vereinfachte Einreichungsverfahren umgesetzt werden. In der WTO-Doha-Runde sollen die Verhandlungen über Industriegüter (eventuell auf plurilateraler Ebene) fortgesetzt und abgeschlossen werden.

## 2. Regulierungs-Moratorium

Folgende Regulierungsvorhaben sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt weiterverfolgt oder auf deren Umsetzung soll verzichtet werden, um zusätzliche Belastungen der Unternehmen zu vermeiden:

**Aktienrechtsreform.** Diese schießt in manchen Punkten über das Ziel hinaus und beeinträchtigt die Standortattraktivität.

**Energiestrategie 2050.** Folgende Aspekte sind wichtig:

- KEV für die Industrie nicht erhöhen. Die KEV sollte auf 1.1 Rp/KWh belassen werden; das aktuelle Maximum von 1.5 Rp/KWh soll nicht ausgenützt und auf die vorgesehene Erhöhung des Maximums auf 2.3 Rp/KWh soll verzichtet werden.
- Laufzeit der KEV-Förderung begrenzen. Ab 2020 sollen keine neuen Zusagen für Subventionen mehr gewährt werden.
- Befreiung von der KEV. Die KEV-Befreiung ist für unsere Industrie unbefriedigend; nur zwei Mitgliedunternehmen sind befreit. Eine Ausdehnung auf alle Unternehmen, die Zielvereinbarungen zur Energieeffizienz eingegangen sind, ist dringlich.
- Zweite Etappe der Energiestrategie verschieben. Umbau von einem Förder- zu einem Lenkungssystem durch die Einführung von Lenkungsabgaben auf nicht-erneuerbaren Energien.

**Grüne Wirtschaft.** Wichtig sind die Bestimmungen zum Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten und zur Berichterstattung. Ein Schweizer Alleingang in diesen Bereichen würde zu nicht-tarifären Handelshemmnissen führen und die Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.

Weitere Anliegen:

**Kartellgesetz.** Das Wettbewerbsrecht darf nicht missbraucht werden, um kurzfristige Partikularinteressen zu befriedigen. Der Zweck des Kartellgesetzes ist nicht, Preise zu senken, sondern Kartelle zu verhindern. Das geltende Recht schützt den Wettbewerb ausreichend; eine Revision ist zurzeit nicht nötig.

**Datenschutzrecht.** Eine generelle Revision ist nicht nötig; kleinere, allfällig notwendige Anpassungen lassen sich jederzeit mit weit geringerem Aufwand bewerkstelligen.

**Störfallverordnung.** Die geplante Revision (Inkrafttreten Juli 2015) fordert im Anhang 2.2 die Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems für alle Betriebe, die in den Geltungsbereich der StFV fallen. Diese neue Anforderung wird für KMUs einen hohen Zusatzaufwand auslösen.

**Zurückhaltung im pharmaregulatorischen Bereich.** In den Bereichen der Regulatory Affairs, der Pharmakovigilanz und der Good Distribution Practice sowie bei der Pflichtlagerhaltung und der Antibiotikaresistenzstrategie ist Zurückhaltung geboten. Auch wenn viele Massnahmen die internationale Vergleichbarkeit verbessern und teilweise sogar notwendig sind, so müssen doch immer Lösungen mit Augenmass und nach der Prioritätsliste der Industrie ausgearbeitet werden.

**Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel.** Die «Lenkungsabgabe auf Pestiziden» (14.3431) fordert die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel. Der Bundesrat empfiehlt die Motion zur Ablehnung, will das Anliegen aber im Rahmen des «Aktionsplans zur Risikominimierung und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln» aber weiterverfolgen. Aus unserer Sicht sollte auf diese Massnahme verzichtet werden.

**Pflanzenschutzmittel-Zulassungsverfahren.** Unter dem Druck von NGOs und Öffentlichkeit werden immer weitere und wissenschaftlich fragwürdige Prüfkriterien ins Zulassungsverfahren zur Aufnahme vorgeschlagen. Dies ist sehr kostenintensiv und wenig hilfreich.

**Chemikaliengesetzgebung.** Keine wissenschaftlich unzureichend begründeten Reformen (z.B. Verschärfungen bezüglich Nano-Materialien und endokrine Stoffe). Keine unkritische Übernahme von EU-Verboten für Chemikalien der EU.

### 3. Smart Regulation

Die folgende Liste von Regulierungen, die vereinfacht oder abgeschafft werden sollen, ist keineswegs abschliessend. scienceindustries wird in Kürze eine Umfrage bei ihren Mitgliedunternehmen durchführen, um die Anliegen zu ergänzen und zu konkretisieren.

**Mehrwertsteuer.** Einführung des Einheitssteuersatzes.

**CO2-Gesetzgebung.** Pragmatische Umsetzung der CO2-Härtefallregelung ist nötig.

**VOC-Verordnung.** Reduktion des Abgabesatzes für eine befristete Zeit bzw. Aufhebung der VOC-Abgabe. Das Kosten-Nutzen fällt gemäss EFK ungünstig aus.

**Hausgemachte nicht-tarifäre Handelshemmnisse.** Ungerechtfertigte Vorschriften beim Warenimport sind zu beseitigen. Der Abbau bürokratischer Regeln und Abläufe an der Grenze ist voranzutreiben (Dokumentationspflichten, Anmeldung usw.). Keine Aufweichung des Cassis-de-Dijon-Prinzips für Lebensmittel.

**Verfahren für Zollerleichterung/-aussetzung.** Genereller Verzicht auf den Nachweis der Bedeutung für die Schweizer Wirtschaft.

**Mindestzoll.** Anheben des Mindestzolles von CHF 5 auf CHF 50. In Anlehnung an die ICC-Initiative zur administrativen und finanziellen Entlastung.

**AEO-Status.** Vereinfachung des Verfahrens zur Erreichung des AEO-Status für ermächtigte Importeure/Exporteure.

**Zollveranlagungsprozesse.** Zeitnahe Umsetzung der IT-Projekte im Rahmen des Projektes „Vereinfachung der Zollveranlagungsprozesse“.

**Vereinfachte Fusionskontrolle.** Doppelspurigkeiten bei grenzüberschreitenden Fusionen sind zu vermeiden und Voraussehbarkeit für Unternehmen ist zu verbessern. Schweizer Behörden sollen keine Beurteilung mehr vornehmen, wenn es um international abgegrenzte Märkte geht und wenn die EU-Behörden bereits eine Untersuchung führen.

**Beschleunigtes Widerspruchsverfahren.** Um frühzeitig Klarheit darüber zu erlangen, ob z.B. eine Firmenübernahme kartellrechtlich relevant ist, bedarf es eines effizienten Widerspruchsverfahrens. Der WEKO soll eine verkürzte Frist zugestanden werden, um gegen ein Vorhaben Widerspruch zu erheben (bisher fünf Monate).

**Vertrauensarbeitszeit.** Generelle Ausweitung des Geltungsbereichs auf Löhne ab CHF 112'800 (vierfache einfache AHV-Rente).

**Helvetismen in der Tarifierung.** Unnötige Abgrenzungen im Zolltarif in den Kap. 15, 19, 21 und 35. An gleichen an internationale Regeln. Abgrenzungen bestehen vermutlich aufgrund von landwirtschaftlichen Schutzinteressen.

**Senkung der Mineralölsteuer auf Benzin und Diesel.** Verbilligung der Transporte.

**Verringerung der behördlichen Audits/Inspektionen.** Durch den Abschluss von Mutual Recognition Agreements mit Handelspartnern (z.B. GMP) soll die Anzahl Inspektionen verringert werden. Wiederbelebung des MRA im Bereich Biozidprodukte.

**Vereinfachung spezifischer technischer Verordnungen (z.B. Druckgeräteverordnung).** Vermeiden von zusätzlichem (externen) Prüfungsaufwand ohne Sicherheitsgewinn, insbesondere für häufig modifizierte Mehrzweckanlagen. Die unklare Definition des Baugruppenbegriffs führt zu Problemen bei der Umsetzung der Verordnung, was wiederum mit Mehraufwand und Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen verbunden ist.

Mo, 03.02.2015